

Vorlage

für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L/S) am 06.12.2012

Selbstbewirtschaftungsmittel für das Sondervermögen Infrastruktur nach § 13 Abs. 2 Nr. 10 Haushaltsgesetz Land bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 10 Haushaltsgesetz Stadt

A. Problem

Das Sondervermögen Infrastruktur (Stadtgemeinde) wird durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und das Amt für Straßen und Verkehr in den jeweiligen Teilvermögen bewirtschaftet. Es umfasst alle Vermögenswerte und finanziellen Verpflichtungen der städtischen Verkehrs- und Grüninfrastruktur und ermöglicht damit eine auf den Vermögenserhalt und effizienten Mitteleinsatz gerichtete Steuerung sowie Controlling nach Handelsrecht. Die Finanzierung des Aufwandes und der Investitionen erfolgt zum überwiegenden Anteil aus Haushaltszuweisungen. Die tatsächlichen Mittelabflüsse der Investitionen und des Aufwandes aus dem Sondervermögen verschieben sich dabei z.T. regelmäßig auch über Jahresgrenzen hinweg, u.a. durch Witterungsbedingungen, Verzögerungen auf der Baustelle oder Klärungsprozesse bei der Endabrechnung von Projekten. Nicht immer vorhersehbare Projektverläufe erfordern zudem eine Flexibilität in der Liquiditätssteuerung. Die Anwendung der Grundsätze der Selbstbewirtschaftung für das Sondervermögen Infrastruktur führt gerade bei Großinvestitionen und Investitionsprogrammen zu einer sparsameren Mittelbewirtschaftung, bei der Ausgabeentscheidungen, unabhängig von der Jahresgrenze und flexibel nach den tatsächlichen Gegebenheiten getroffen werden können.

Zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele der Mittelabflüsse ist die Selbstbewirtschaftung zweckmäßig bzw. notwendig.

Zur Stärkung dieser an Sparsamkeit orientierten Eigenverantwortung sieht § 13 Absatz 2 Nr. 10 des Haushaltsgesetzes Land für das Haushaltsjahr 2012 bzw. § 12 Absatz 2 Nr. 10 des Haushaltsgesetzes Stadtgemeinde für das Haushaltsjahr 2012 weiterhin eine spezifische Regelung vor, dass Haushaltszuweisungen auf Antrag des Ressorts als Selbstbewirtschaftungsmittel bereitgestellt werden. Dies entspricht analog einer Regelung in § 15 Abs. II der LHO. Die Senatorin für Finanzen hat dazu im Jahr 2011 ein förmliches Regelwerk geschaffen, das sicherstellt, dass die Mittelzuweisungen einerseits über das Haushaltsjahr hinaus dem Sondervermögen zur Verfügung stehen, allerdings nicht unmittelbar zu einem kassenmäßigen Mittelabfluss führen, sondern zunächst (zinslos) im Verfügungsbereich bzw. der Liquidität der Freien Hansestadt Bremen verbleiben (Anlage 1). Die in 2011 begonnene Selbstbewirtschaftungsregelung unterliegt der Jährlichkeit des Haushalts und soll spätestens nach einem Zeitraum von 3 Jahren überprüft werden. Für das Jahr 2011 wurde die Selbstbewirtschaftung für das Sondervermögen Infrastruktur am 8.12.2011 in der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie und am 9.12.2011 im Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen und genutzt. In der Anlage sind die zu Ende 2011 aus dem Haushalt an die AH-Konten für die Selbstbewirtschaftungsmittel für das Sondervermögen Infrastruktur überwiesenen Beträge aufgeführt.

B. Lösung

Es wird als Fortführung im Jahr 2012 vorgeschlagen, für das Sondervermögen Infrastruktur (Stadtgemeinde), Selbstbewirtschaftungsmittel bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel per Haushaltsvermerk auszuweisen. Auch in 2012 wird der in der Gesamtsumme in Anspruch genommene Betrag unter der rechnerischen Summe von 20 % der Anschläge bleiben:

Produktplan 68 – Bau, Umwelt und Verkehr

Haushaltsvermerk für alle folgenden Haushaltsstellen	Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden	Anschlag 2012 in €
Haushaltsstelle	Bezeichnung	
0627/634 01-3	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände)	684.060
0627/884 01-0	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände – Große Lösung)	1.436.000
3627/634 01-2	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände)	1.014.960
3627/884 01-9	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände – Große Lösung)	1.477.000
0627/884 02-8	Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur – Generalplan Küstenschutz	10.000.000
3627/634 02-0	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Umweltbetrieb Bremen)	7.123.400
3627/884 02-7	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Umweltbetrieb Bremen)	610.000
0687/891 10-4	An öffentliche Unternehmen, Finanzhilfen nach dem GVFG (Bremen) * anteilig an das Sondervermögen Infrastruktur	9.072.000
0687/891 20-1	An öffentliche Unternehmen, Ausgaben gemäß § 10 BremÖPNVG (Bremen) * anteilig an das Sondervermögen Infrastruktur	9.970.000
3687/634 10-0	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)	46.237.000
3687/884 10-7	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)	20.020.000
3687/884 11-5	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (BgA)	2.995.000
3681/634 11-7	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Wohnungsbau	750.000

3681/884 01-6	Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen Infrastruktur / Wohnungsbau (Grundstücke)	1.596.000
3696/884 10-1	Investive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr	4.733.000 1

1 im Deckungskreis Stadtumbau

Der Antrag auf Einrichtung dieser Haushaltsvermerke wird vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr über die Senatorin für Finanzen dem Haus- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

C. Gender-Prüfung

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Diese Vorlage befasst sich mit einer haushaltsrechtlichen Ergänzung zum Haushaltsplan. Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt zu, dass die Haushaltszuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur im Jahr 2012 als Selbstbewirtschaftungsmittel bereitgestellt und entsprechende Haushaltsvermerke angebracht werden und bittet um Weiterleitung des Antrags über die Senatorin für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss.

Grundsätze der Selbstbewirtschaftung

Gem. § 15 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.

Selbstbewirtschaftungsmittel unterliegen nicht den Haushaltsgrundsätzen der zeitlichen Bindung und dem Bruttoprinzip. In diesem Sinne stehen Selbstbewirtschaftungsmittel überjährig zur Verfügung und können - abgetrennt vom üblichen haushalterischen Verfahren der Restbesteuerung - verausgabt werden. Bei der Bewirtschaftung entstehende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu.

Voraussetzung für die Selbstbewirtschaftung ist eine haushaltsrechtliche Ermächtigung, d.h. es muss eine entsprechende Ermächtigung entweder im (jährlichen) Haushaltsgesetz des Landes und der Stadtgemeinde oder durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan bestehen. Die Haushaltsgesetze 2011 enthalten erstmalig entsprechende Ermächtigungen zur Selbstbewirtschaftung. Danach dürfen die Haushalts- und Finanzausschüsse im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für die bremischen Sondervermögen und für außerhochschulische Forschungsinstitute zum Zwecke der flexiblen Mittelsteuerung sowie zur sparsamen Bewirtschaftung als zur Selbstbewirtschaftung ausweisen (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 10 Haushaltsgesetz Land bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 10 Haushaltsgesetz Stadt).

Das jeweils zuschussgebende Ressort prüft die Zweckmäßigkeit einer Selbstbewirtschaftungsregelung und beantragt diese im Bedarfsfall bei der Senatorin für Finanzen. Im Antrag ist deutlich zu machen, wie mit der Selbstbewirtschaftung ein sparsames Verhalten gefördert wird (vgl. § 15 Abs. 2 LHO). Darüber hinaus ist vom Fachressort abzuwägen, in welchem Umfang eine Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln zweckmäßig ist. Grundsätzlich sollten die Selbstbewirtschaftungsmittel 20% der veranschlagten Ausgaben nicht überschreiten. Die Senatorin für Finanzen wird die Anträge den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Im Vollzug des Haushalts unterliegen die Selbstbewirtschaftungsmittel - abgesehen von den Ausnahmen zum Bruttoprinzip und zur Jährlichkeit - den allgemeinen und besonderen haushaltsrechtlichen Regelungen. Auf die folgenden Verfahrensregelungen wird insbesondere hingewiesen:

1. Die zur Selbstbewirtschaftung aus dem Kernhaushalt ausgezahlten Anschläge sollen nicht unmittelbar zu einem kassenmäßigen Mittelabfluss führen, sondern zunächst im Verfügungsbereich bzw. der Liquidität der Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde) verbleiben.

Für die Selbstbewirtschaftungsmittel ist ein gesondertes außerhaushaltsmäßiges Konto¹ (AH-Konto) ohne Verzinsung einzurichten. Die Auszahlungen aus dem Kernhaushalt sind auf diesem AH-Konto zu vereinnahmen. Auszahlungen an den Empfänger werden im Bedarfsfall aus dem AH-Konto geleistet, wobei die Regelung VV-LHO Nr. 8.2 zu § 44 LHO (Mittelauszahlung nur, sofern sie innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen des Empfängers benötigt werden) sinngemäß anzuwenden ist. Diese Regelung entspricht der des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass es zwischen Auszahlung aus dem Kernhaushalt bis zur tatsächlichen Auszahlung vom AH-Konto an den Empfänger zu

¹ mit folgenden Stammdaten: Art der Haushaltsstelle = „Verwahrkonto“; Finanzpositionstyp = „Einnahmen“; Kapitel 2305(Land) oder 5305 (Stadt) mit der Zweckbestimmung „Selbstbewirtschaftung <Name des Sondervermögens bzw. der außerhochschulischen Einrichtung>“)

keiner Verschlechterung der Vermögensposition des Landes bzw. der Stadtgemeinde kommt.

2. Sofern Selbstbewirtschaftungsmittel für ein Sondervermögen ausgewiesen werden, ist über den Stand des einzurichtenden AH-Kontos im Rahmen des Sondervermögenscontrollings zu berichten.
3. Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten (im Kernhaushalt) als rechnungsmäßig abgewickelt, sobald sie an das entsprechende AH-Konto geleistet wurden.
4. Sofern auf dem Ausgabetitel im Kernhaushalt am Jahresende (nach Abschluss des 12. Abrechnungsmonats) Minderausgaben verbleiben, unterliegen diese den allgemeinen Verfahrensregelungen der Reste- bzw. Rücklagenbildung.
5. Die Verantwortung für die rechtmäßige Verwendung der Mittel auf den AH-Konten trägt das zuschussgebende Ressort. Mit der Auszahlung vom AH-Konto geht diese Verantwortung auf den Empfänger über.
6. Noch nicht durch Auszahlung an den Empfänger (=Dritte) verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel können im laufenden Haushaltsjahr jederzeit auf den Ausgabetitel im Kernhaushalt rückübertragen werden. In den Folgejahren ist dies nur auf dem Titel der Gruppe 119 „Vermischte Einnahmen“ möglich.
7. Zur Selbstbewirtschaftung zugewiesene Mittel (auf dem AH-Konto) sind im kommenden Jahr vorrangig zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die in der Zuweisung genannten Zwecke verwendet werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die im Kernhaushalt veranschlagten neuen Mittel.
8. Die Selbstbewirtschaftungsregelung ist aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit im Kernhaushalt auf das Haushaltsjahr beschränkt. Insofern bedarf es im Folgejahr einer erneuten haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
9. Die Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln soll spätestens nach einem Zeitraum von 3 Jahren evaluiert und ggf. anschließend im Einzelfall neu beantragt werden. Insofern ist dafür Sorge zu tragen, dass eine konkrete haushaltsrechtliche Ermächtigung (Haushaltsvermerk) in Folge maximal in 3 aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ausgewiesen wird.
Im Rahmen der Evaluation sind insbesondere die Zahlungen und die Bestände auf dem AH-Konto darzustellen.

Anlage 2

Zahlungen Selbstbewirtschaftung Sondervermögen Infrastruktur 2011				
Haushaltsstelle Mittelherkunft	Bezeichnung	AH-Konto Selbstbewirtschaftung Sondervermögen Infrastruktur	Zahlung 2011 in €	Maßnahmenbezug
3687.88410-7	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)	5305.10003-1	2.400.000	Einnahmeverfüungsmittel 388; Kofinanzierung BSAG 280 Bahnüberg. Oberneuland 1.439; Erhaltung LSA 293
3687.88411-5	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (BgA)	5305.10003-1	2.527.800	Linie 1 Mittelshuchting
3696.88410-1	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr	5305.10003-1	644.000	Städtebauförderung Waller Ring 144, Vegesacker Straße 500
3681.63411-7	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Wohnungsbau	5305.10004-0	84.032	Entgelte IB
3681.88401-6	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Wohnungsbau (Grundstücke)	5305.10004-0	347.800	diverse Ankäufe
	Summe		6.003.632	